

Beschwerde am Turnier – kurz zusammengefasst

- von Mag. Doris Täubel-Weinreich (NOEPS Referentin/ OEPS Strafausschuss) -
Zum Nachlesen: §§ 3001ff ÖTO

Ein Reiter / eine Reiterin* legt **Beschwerde** ein:

- wegen ÖTO-, Reglement – oder Ausschreibungswidrigen Verhaltens
- wegen dem Verhalten des Veranstalters / der Meldestelle/ des TBs/ eines Richters/ eines anderen Reiters
- am Turnier: bis spätestens 30 Min. nach Ende des Bewerbes, in dem der Verstoß/Fehler vorgekommen sein soll (wenn es der letzte Bewerb des Tages ist - am Folgetag)
- macht gleichzeitig ein OEPS-Mitglied namhaft, welches in den dann einzuberufenden Turniersenat kommen soll und in der Sache nicht befangen ist
- erlegt Kostenvorschuss von € 100,- (Teil E ÖTO Gebührenordnung Zif 9)

Eine Beschwerde erfolgt **immer schriftlich** und muss einen Antrag enthalten, was geändert werden soll.

Der **Turniersenat** bildet sich aus

- dem Turnierbeauftragten (bei Reitertreffen der eingeteilte Richter) als Vorsitzenden (wenn es um eine Richterentscheidung geht, hat der Veranstalter einen Vorsitzenden zu wählen)
- einem vom Beschwerdeführer namhaft gemachten OEPS-Mitglied
- einem vom Beschwerdegegner namhaft gemachten OEPS-Mitglied
- wenn der Turnierbeauftragte befangen ist, dann wählen die beiden anderen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Funktionäre, die am Turnier anwesend sind

Verfahren

- mündlich und öffentlich (Nicht-OEPS-Mitgliedern kann die Anwesenheit untersagt werden!)
- Vorsitzender entscheidet, wer als Zeuge befragt wird
- über die Verhandlung ist ein kurzes Resümeeprotokoll zu erstellen
- die Entscheidung (die drei können auch in geheimer Abstimmung zu einem Ergebnis kommen) wird den Beteiligten schriftlich ausgefolgt und an den zuständigen LFV geschickt
- wenn der Beschwerdeführer gewinnt, bekommt er seinen Kostenvorschuss zurück - sonst erhält die € 100,- der Veranstalter

Einspruch (binnen 4 Wochen ab Entscheidung oder Nicht-Entscheidung am Turnier an den OEPS) nur möglich wenn:

- der Turniersenat nicht ordnungsgemäß besetzt war
- der Beschwerdeführer nicht gehört wurde
- keine schriftliche Entscheidung verfasst wurde

*Zur besseren Lesbarkeit wird im Text immer nur die männliche Form verwendet